

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 02.02.2022

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 58/22

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Anpassung der Regelungen zur Quarantäne
- Erläuterungen zur Quarantänepflicht für Kinder und Schüler
- Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung: Testpflicht für Kita-Eltern
- Lockerungen der Corona-Bekämpfungsverordnung ab 9. Februar 2022
- Feuerwehren: Weiterhin Einstellung des Ausbildungs- und Dienstbetriebes
- Corona-Hilfen für Kulturschaffende verlängert: Land übernimmt Eigenanteil

Anpassung der Regelungen zur Quarantäne

Das Gesundheitsministerium hat am 2. Februar erneut den Erlass geändert, auf dessen Grundlage die Gesundheitsämter per Allgemeinverfügung die Regelungen für die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion mit dem Coronavirus oder der Einstufung als Kontaktperson treffen (siehe zuletzt info - intern Nr. 27/22). Die Kreise müssen den Erlass durch eine entsprechende Allgemeinverfügung umsetzen, die ab dem 3. Februar 2022 gilt. Die neuen Regelungen finden dann auch auf Personen Anwendung, die sich am 2. Februar 2022 bereits in Absonderung befinden. Der Erlass ist als **Anlage 1** beigefügt.

Gegenüber den bisher geltenden Regelungen bringt der neue Erlass folgende Änderungen:

- Der Kreis der Kontaktpersonen, für die Quarantäne gilt, wird deutlich eingeschränkt. Die Quarantänepflicht für nicht Infizierte gilt nunmehr nur noch für Hausangehörige von infizierten Personen. Andere Begegnungen als Kontaktperson lösen keine Quarantäne mehr aus.
- Korrigiert und damit an die bundesweit geltenden Regelungen angepasst wird die Darstellung der Ausnahmefälle, in denen die Quarantänepflicht für enge Kontaktpersonen nicht gilt (Aufzählung am Ende von Ziffer 1). Wie bisher gilt die Quarantänepflicht für Personen mit einer Auffrischimpfung nicht. Gegenüber dem

bisherigen Erlass ist in der Darstellung folgendes neu:

- Genesene sind bereits mit lediglich einer Impfung (vor oder nach der Infektion) von der Quarantänepflicht befreit.
- Es wird präzisiert, dass die Ausnahme von der Quarantänepflicht für doppelt Geimpfte ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der zweiten Impfung besteht.
- Es wird präzisiert, dass die Ausnahme von der Quarantänepflicht für Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests besteht.
- Nach einem positiven Antigen-Schnelltest (zum Beispiel in einem Testzentrum) oder einem Selbsttest, besteht nicht mehr für alle Personen eine Pflicht zur Bestätigung mit einem PCR-Test. Stattdessen genügt im Regelfall die Bestätigung durch einen durch geschultes Personal durchgeführten zertifizierten Antigen-Schnelltest in einem Testzentrum (Ziffer 2 Absatz 1). Ein PCR-Test bleibt aber zulässig, soweit verfügbar. Nur für Beschäftigte in Krankenhäusern, Arztpraxen, stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie Angeboten der Eingliederungshilfe besteht weiter die Verpflichtung, den positiven Schnelltest unverzüglich durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen (Ziffer 2 Absatz 2).
 - Das Sozialministerium erläutert zu dieser Regelung außerdem für den Hintergrund: „Der Erlass enthält weiterhin die Besonderheit, dass auch bei einem professionell abgestrichenen zertifizierten Antigen-Schnelltest (Variante Ziffer 1b) des Erlasses) dieser durch einen zweiten, professionell abgestrichenen zertifizierten Antigen-Schnelltest bestätigt werden muss. Es ist zu erwarten, dass die Länder mit dem BMG an dieser Stelle womöglich noch in dieser Woche zu einer einheitlichen Umsetzungsverabredung kommen werden, die ggf. an dieser Stelle auch nur den ersten abgenommenen Test genügen lässt.“ Sobald diese Entscheidung vorliegt, würde der Erlass erneut kurzfristig angepasst werden.
 - Der SHGT weist darauf hin, dass bislang ungeklärt ist, auf welche Weise bei einer Bestätigung durch einen weiteren Antigentest der Genesenenachweis erfolgt, der bislang nur durch einen PCR-Test möglich ist. Hierzu finden zwischen Bund und Ländern noch Abstimmungen statt.
 - Nach bisherigen Erkenntnissen kann der bestätigende Antigentest sowohl im gleichen Testzentrum wie der erste positive Test als auch in einem anderen Testzentrum erfolgen.
- Es wird klargestellt, dass der Test zur Abkürzung der Quarantäne bereits am siebten Tag abgenommen werden kann (und nicht nach sieben Tagen, Ziffer 5.b).
- Bei Infizierten, die in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen tätig sind, ist die Freitestung ab dem siebten Tag nunmehr bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests auch mit einem zertifizierten Antigen-Schnelltest möglich (Ziffer 5.c), bisher nur mit PCR-Test).
- Gemäß den bestehenden Regelungen gilt die Quarantäne für Schüler und Kinder in Angeboten der Kinderbetreuung bei einem Infektionsfall in der Einrichtung nur noch dann, wenn sie vom Gesundheitsamt im Einzelfall angeordnet wird (siehe info-intern Nr. 27/22 und Nr. 55/21). In diesen Fällen ordnet der Erlass nun an, dass die Quarantäne frühestens am fünften Tag (und nicht wie bisher nach fünf Tagen) durch Freitestung mit einem zertifizierten Antigenschnelltest beendet werden kann.
- In der Begründung (S. 8/9 des Erlasses) wird klargestellt, dass bei Schülern und Kindern in Kinderbetreuung als Infizierte oder als Kontaktperson von Infizierten im eigenen Haushalt die Abkürzung der Quarantäne ebenfalls ab dem fünften Tag möglich ist. Im Erlassentext selbst ist das nicht eindeutig geregelt, dazu wird in Kürze

eine Korrektur des Erlasses erwartet.

- Auf Seite 7 des Erlasses sind die Fallgruppen, bei denen enge Kontaktpersonen von der Quarantänepflicht befreit sind, ausführlicher erläutert.

Erläuterungen zur Quarantänepflicht für Kinder und Schüler

Mit den jüngsten Regelungen zur Quarantänepflicht für Schüler und Kinder in Angeboten der Kinderbetreuung (siehe info-intern Nr. 27/22, Nr. 55/21 und siehe oben) gibt es nunmehr drei unterschiedliche Fallkonstellationen. Als Arbeitshilfe hat der SHGT folgende Übersicht auf Basis des neuen Absonderungserlasses erstellt:

Quarantäne und Absonderung bei Schülern und Kindern in Kinderbetreuung

Fallgruppe	Geltung der Quarantäne	Beendigung durch Freitestung
Kind ist selbst positiv getestet/infiziert	Unmittelbare Quarantänepflicht	Möglich ab dem 7. Tag
Kind ist Kontaktperson eines Infizierten im Haushalt	Unmittelbare Quarantänepflicht	Möglich ab dem 5. Tag
Anderes Kind in der Gruppe/Klasse ist infiziert	Gesundheitsamt kann im Einzelfall Quarantäne anordnen	Möglich ab dem 5. Tag

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung: Testpflicht für Kita-Eltern

Die Landesregierung hat am 2. Februar 2022 wie angekündigt (siehe zuletzt info - intern Nr. 55/22) die Corona-Bekämpfungsverordnung geändert (siehe zuletzt info - intern Nr. 26/22). Die Änderungsverordnung ist als **Anlage 2** beigefügt. Die Änderungen treten am 3. Februar 2022 in Kraft. Damit werden insbesondere die neuen Testregelungen für den Bereich der Kinderbetreuung umgesetzt. Folgende konkrete Änderungen gegenüber der bisher geltenden Verordnung sind hervorzuheben:

- Die Testpflicht mindestens dreimal wöchentlich gilt nunmehr auch für diejenigen geimpften Kindertagespflegepersonen und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, die eine Auffrischungsimpfung haben. Die bisherige Ausnahme für diese Gruppe (es genügte anlass- oder symptombezogene Testung) wird gestrichen. Für alle ungeimpften Beschäftigten bleibt es bei der täglichen Testung.
- Eine neue Testpflicht für Eltern wird eingeführt (§ 16a Abs. 3). Sie besteht nur für „mindestens eine im Haushalt des Kindes lebende sorgeberechtigte Person“, also nicht für beide Elternteile. Die Testpflicht gilt unabhängig vom Impfstatus der Eltern. Laut Begründung sollte sich diejenige Person testen, die den umfangreichsten Kontakt zum Kind in der Familie hat.
- Als Test kommen neben den Tests in einem Testzentrum und Arbeitgebertests (im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch geschultes Personal) auch Selbsttests zu Hause mit einem zugelassenen Schnelltest in Frage.
- Der Nachweis erfolgt durch eine Selbstauskunft der Eltern bis zum Ende der jeweiligen Kalenderwoche gegenüber der Kita oder der Kindertagespflegeperson. Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind nicht dazu verpflichtet, diese Bestätigungen zu überprüfen, sondern müssen diese für vier Wochen aufbewahren und dem Gesundheitsamt auf Aufforderung vorlegen. Ein Formblatt für die Selbstauskunft

wurde vom Land bereits am 1.2.2022 zur Verfügung gestellt (siehe info-intern Nr. 55/22).

- Die Testpflicht gilt nicht bei der Betreuung von Schulkindern, also nicht in Horten.
- Bis zum Ende der laufenden 5. Kalenderwoche ist nur 1 Test erforderlich.
- Ein Bußgeld wird nunmehr angedroht für die Fälle,
 - dass Eltern die Selbstauskunft nicht oder falsch abgeben und
 - dass Kitas oder Kindertagespflegepersonen die Selbstauskünfte der Eltern nicht aufbewahren oder nicht dem Gesundheitsamt auf Aufforderung vorlegen.

Lockerungen der Corona-Bekämpfungsverordnung ab 9. Februar 2022

Die Landesregierung hat am 2. Februar 2022 angekündigt, dass mit Wirkung ab 9. Februar 2022 die Corona-Bekämpfungsverordnung abermals geändert wird. Die Geltung der Verordnung wird dann zunächst bis zum 2. März 2022 verlängert. Außerdem sollen am 9. Februar 2022 konkrete Lockerungen der geltenden Einschränkungen in Kraft treten. Mit einer entsprechenden Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung ist im Laufe der 6. KW zu rechnen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Im Einzelhandel entfällt die 2G-Regel. Die Maskenpflicht bleibt bestehen.
- Das Singen wird wieder ohne Maske ermöglicht. Damit können auch Chöre wieder proben. Der Gebrauch von Blasinstrumenten wird wieder zugelassen. In beiden Fällen wird die 2G Plus-Regel gelten.
- In der Gastronomie entfällt die Sperrstunde.
- Für Großveranstaltungen werden wieder deutlich mehr Teilnehmer zugelassen. Hierfür steht noch eine bundesweite Verabredung zwischen Bund und Ländern aus, die dann in Schleswig-Holstein umgesetzt werden soll. Der Ministerpräsident hat als wahrscheinliche Lösung angekündigt, dass für Veranstaltungen in Innenräumen eine Teilnehmer-/Zuschauerzahl von maximal 4000 bei einer Auslastung von höchstens 30 % und bei Veranstaltungen im Außenbereich eine Teilnehmerzahl von 10.000 Personen bei einer Auslastung von maximal 50 % zu erwarten sind.

Feuerwehren: Weiterhin Einstellung des Ausbildungs- und Dienstbetriebes

Mit info-intern Nr. 16/22 hatte die Geschäftsstelle über die Empfehlungen des Innenministeriums (IM) informiert, den Ausbildungs- und sonstigen Dienstbetrieb in allen Abteilungen der Feuerwehren und den Einheiten des Katastrophenschutzes vollständig einzustellen. Mit Schreiben vom 02.02.2022 (**Anlage 3**) hat das Innenministerium seine Empfehlungen aktualisiert. Grundsätzlich empfiehlt das Ministerium, auch weiterhin den Ausbildungs- und sonstigen Dienstbetrieb in allen Abteilungen der Feuerwehren und den Einheiten des Katastrophenschutzes vollständig einzustellen.

Für den Fall, dass es im Bereich der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten jedoch zu einer Gefährdung der Einsatzfähigkeit kommen sollte, die auf das längere Aussetzen des Ausbildungsdienstes zurückzuführen ist, soll der Ausbildungsbetrieb in dem zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Umfang wieder aufgenommen werden. Der Dienst sollte dann in festen Kohorten und maximal in Gruppenstärke mit fest zugeordneten Ausbildern erfolgen. Die aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln müssen hierbei unbedingt Anwendung finden.

Corona-Hilfen für Kulturschaffende verlängert: Land übernimmt Eigenanteil

Auch im Jahr 2022 stellt das Land finanzielle Mittel für die Kulturschaffenden in Schleswig-Holstein bereit und übernimmt den vom Bund geforderten Eigenanteil. Das hat das Kulturministerium am 2. Februar 2022 mitgeteilt.

Die zahlreichen Bundesprogramme unter dem Titel „Neustart Kultur“ ermöglichen es den Kulturakteuren, trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie weiter kreativ zu arbeiten. Das Land bewilligt die Mittel nach Vorlage einer Förderzusage aus dem Bundesprogramm.

Das Antragsformular ist auf folgender Internetseite des Ministeriums abrufbar

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Kultur/Richtlinie_Sicherstellung_Eigenanteil.html

- Ende info-intern Nr. 58/22 -

Anlagen